



Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 16.12.2024 von Dezernat 53

Aktenzeichen: 500-0821071/0034.B

Anlagenbetreiber:

Schmitz Cargobull AG

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: nein

Polyurethan-Schäumanlage mit Lageranlage MDI, Profilbeschichtungsanlage

Standort:

Südlohner Diek 13, 48691 Vreden

Datum der Überwachung: 19.08.2024

Dauer der Überwachung: 2,5 Stunden

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

keine

Umfang der Überwachung:

Genehmigungssituation, Umweltmanagement und Betriebsorganisation

Grundlagen der Überwachung:

Genehmigungen, § 52b-Mitteilung

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: nein

Geringfügige Mängel¹: ja

Erhebliche Mängel²: ja

Schwerwiegende Mängel³: nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Als erheblicher Mangel wurden Abweichungen bei der Abluftsituation der Profilbeschichtungsanlage im Hinblick auf die genehmigungsrechtliche Situation bewertet. Gegenüber der BR Münster ist eine Stellungnahme zur Abluftsituation an der Profilbeschichtungsanlage und zur zukünftigen Gewährleistung des rechtskonformen Betriebs der Anlage zu erbringen. Als geringfügige Mängel wurden die nicht fristgerechte Neubeantragung einer Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser sowie eine veraltete Mitteilung zur Betriebsorganisation nach § 52b BlmSchG bewertet. Da das Antragsverfahren für die Versickerung des Niederschlagswassers derzeit läuft und eine aktualisierte Mitteilung zur Betriebsorganisation vorgelegt wurde, ergeben sich hieraus keine weiteren Veranlassungen.

Die Aufforderung zur Beseitigung des erheblichen Mangels erfolgte unter Fristsetzung.



- ¹ Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.
- ² Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.
- ³ Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BlmSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.